



Satzungsauszug:

§ 5 Erwerb der Mitgliedschaft

Mitglied des Vereins kann jede unbescholtene Person werden. Die Mitgliedschaft ist durch schriftliche Anmeldung zu beantragen, bei Minderjährigen ist die Unterschrift eines gesetzlichen Vertreters als Zustimmung erforderlich. Mit der Anmeldung unterwirft sich jedes Mitglied den Bestimmungen dieser Satzung und darüber hinaus denen des Südbadischen Ringerverbandes e. V. bzw. des Deutschen Ringerbundes e. V. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Er ist bei Ablehnung nicht verpflichtet, dies den Antragstellern zu begründen. **Mitglieder werden nur aufgenommen, wenn sie dem Verein eine Ermächtigung zum Einzug der fälligen Jahresbeiträge erteilen.** Alle ordentlichen Mitglieder und Ehrenmitglieder sind voll stimmberechtigt und wählbar. Minderjährige Mitglieder haben aktives Wahlrecht für die Wahl des Vorstandes. Sie sind dorthin selbst nicht wählbar.

Ordentliches Mitglied ist, wer das 18. Lebensjahr vollendet hat. Jugendmitglieder sind solche im Alter von 7 bis 18 Jahren. Ehrenmitglieder sind durch die Mitgliederversammlung ernannte Mitglieder (Siehe § 12).

§ 8 Beitragswesen

Bei Zahlungsverzug erhebt der Verein für die Erinnerung 2,50 € und bei der 1. Mahnung 5,00 € als Verzugsbearbeitungsgebühr. Bei erfolglosem Lastschrifteinzug wird die fällige Bankgebühr zusätzlich in Rechnung gestellt.

§ 9 Dauer der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft beginnt immer rückwirkend auf den Beginn des angefangenen Quartals. Sie erlischt durch freiwilligen Austritt, durch Tod oder Ausschluss. Die Austrittserklärung ist schriftlich, mindestens einen Monat vor Ende des Kalenderjahres bei der Geschäftsstelle einzureichen. Ein Mitglied kann nach vorheriger Anhörung vom Vorstand aus dem Verein ausgeschlossen werden und zwar wegen:

- Nichterfüllung satzungsgemäßer Verpflichtungen
- Nichtbefolgung von Anordnungen der Vereinsleitung
- Nichtbezahlung des Beitrags trotz Aufforderung
- eines schweren Verstoßes gegen die Vereinsinteressen
- unsportlichem Verhalten
- unehrenhafter Handlungen inner- und außerhalb des Vereins

§ 10 Mitgliederverwaltung

Die Mitgliederverwaltung erfolgt durch Datenverarbeitung (EDV). Die personengeschützten Daten der Mitglieder werden nach dem Bundesdatengesetz gespeichert.